

Statuten JARO Österreich

Statuten

des Vereines "JARO Österreich".

### **Pkt. 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

1.1. Der Verein führt den Namen "JARO Österreich". Er ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 6020 Innsbruck, Tiergartenstraße 27/310.

1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf Österreich.

1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 1 (4) des Vereinsgesetzes 2002 ist nicht beabsichtigt.

### **Pkt. 2.: Zweck des Vereines**

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar:

- a) Auswahl, Pflege, Revitalisierung und Neuschaffung von Lebensräumen geschützter, seltener, gefährdeter und /oder ökologisch bedeutender Lebewesen als Zielarten (Kleintiere und Pflanzen), ihre Vermehrung und Freisetzung von Zielorganismen bzw. von Arten, die als ihre Futterpflanzen dienen, in die vorher revitalisierten Lebensräume
- b) Erarbeitung und Durchführung von Naturschutzprojekten, Sicherung naturschutzfachlich relevanter Flächen durch Pflege, Pacht und Ankauf
- c) Unterstützung von Behörden und Konsenswerbern im Naturschutzbereich, insbesondere im Rahmen von Eingriffsplanungen und der Umsetzung naturschutzfachlich relevanter Bestimmungen
- d) Fortbildung der Vereinsmitglieder in den Fachbereichen Ökologie und Naturschutz
- e) Öffentlichkeitsarbeit von naturschutzfachlich orientierten Projekten, Eintreibung von Förderungen und Sponsoren-Geldern für die Deckung der Projektkosten und Anschaffung von erforderlicher Ausstattung, Propagation des Schutzes der natürlichen Lebensräume und traditioneller Kulturlandschaft im Tätigkeitsbereich und im Ausland
- f) Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung

### **Pkt. 3.: Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel**

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Herausgabe von Vereinsinformationen, Diskussionsabende, Einrichtung einer Bibliothek, Exkursionen, Publikationen, naturkundliche Führungen

3.2. Materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen und Projekten, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen. Zur Erreichung der Vereinszwecke lt. Pkt. 2b können Rücklagen gebildet werden.

### **Pkt. 4.: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2. fördernde Mitglieder sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.4. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben. Sie sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Das Mindestalter für eine ordentliche Mitgliedschaft ist die Volljährigkeit.

#### **Pkt. 5.: Helfer**

Helfer sind jene, die den Verein und seine Projekte vor allem durch kostenlose Mithilfe fördern. Diese werden vom Verein regelmäßig über Aktivitäten informiert und können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Wahlrecht.

#### **Pkt. 6.: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können physische Personen sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Jedes künftige Mitglied muss mindestens von zwei Mitgliedern empfohlen werden.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **Pkt. 7.: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

7.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.

7.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 7.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### **Pkt. 8.: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Ausstattung des Vereines mitzubedenutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

### **Pkt. 9.: Die Generalversammlung**

9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

9.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 8 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **Pkt. 10.: Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **Pkt. 11.: Der Vorstand**

11.1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Obmann
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) deren Stellvertreter

11.2 Der Vorstand wird durch einen wissenschaftlichen Beirat ergänzt, dieser:

- a) wird vom Vorstand kooptiert
- b) besteht aus Vereinsmitgliedern, die Projekte im Sinne Pkt. 2a & b leiten, oder über besonderes wissenschaftliches, respektive naturschutzfachliches Wissen verfügen
- c) unterstützt den Vorstand in allen Fragen, welche die Förderung des Vereinszweckes im Sinne Pkt. 2 betreffen
- d) Mitglieder des Beirates sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

11.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.5. Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter über Email, schriftlich oder mündlich einberufen.

11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In fachlichen Fragen die Stimme des wissenschaftlichen Beirats.

11.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

11.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.10.) und Rücktritt (Pkt. 11.11.).

11.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktionen entheben.

11.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

### **Pkt. 12.: Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Entwicklung eines Arbeitsprogramms und Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Erreichung der in Pkt. 2 definierten Vereinsziele.
- b) Erarbeitung und logistische Betreuung konkreter Projekte
- c) Reaktionen auf aktuelle Beeinträchtigungen der in Pkt. 2 definierten Vereinsziele („Naturschutzarbeit“)
- d) Organisieren eines Veranstaltungsprogramms und vereinsinterner Kommunikationsmedien.
- e) Verfassen eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- f) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens
- h) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- i) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen
- j) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge

### **Pkt. 13.: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

13.1. Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.

13.2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung in Absprache mit dem wissenschaftlichen Beirat selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
- d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber berechtigt, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
- e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vereinshandlungen wird dadurch nicht berührt.

#### **Pkt. 14.: Die Rechnungsprüfer**

14.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

14.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.3., 11.9., 11.10. und 11.11. sinngemäß.

#### **Pkt. 15.: Das Schiedsgericht**

15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

15.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

15.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **Pkt. 16.: Auflösung des Vereines**

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7. der vorliegenden Statuten festgehaltener, Stimmenmehrheit beschlossen werden.

16.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines gemäß § 28 des Vereinsgesetzes 2002 abzuwickeln.

16.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmenden nichtstaatlichen Naturschutz-Organisation (NGO), die im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist, vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.

#### **Pkt. 17.: Abkehr von der Gemeinnützigkeit**

17.1. Sollte durch Beschluss der Generalversammlung (Statutenänderung) eine Abkehr des in Punkt 1.1 der Statuten festgelegten Grundsatzes der Gemeinnützigkeit erfolgen, so ist ein zu diesem Zeitpunkt allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen vom Vereinsvorstand einer gemeinnützigen Verwertung im Sinne des Pkt. 16.3 der Vereinsstatuten zuzuführen.